

# **Musterausbildungsplan für die Wahlstation**

(§ 29 JAG i. d. F. v. 15. März 2004, GVBl. S. 158 ff.)

## **Schwerpunkt Familiensachen (§ 29 Abs. 3 Ziff. 1 JAG)**

der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main<sup>i</sup>

---

### 1. Allgemeine Grundsätze:

- a) Die Wahlstation ist ein selbständiger Ausbildungsabschnitt. Sie unterscheidet sich von der Pflichtstation durch das Ausbildungsziel. In der Pflichtstation gewinnt der Referendar einen Überblick über die anwaltliche Tätigkeit. In der Wahlstation soll er sich darin üben, wie ein Rechtsanwalt zu arbeiten, unabhängig davon, ob er Rechtsanwalt werden will oder nicht. Dies schließt eine Vertiefung und Ergänzung der in der Pflichtstation vermittelten Kenntnisse ein, und zwar entweder in besonderen Rechtsgebieten oder in besonderen Teilbereichen der anwaltlichen Tätigkeit.
- b) Dem Referendar sollen nicht nur Einzelaufgaben übertragen werden sondern, soweit möglich, die selbständige Erledigung verschiedener Fälle als Sachbearbeiter. Dabei soll er zugleich die wirtschaftlichen, sozialen und kostenmäßigen Folgen für den Mandanten kennenlernen und berücksichtigen.

### 2. Ausbildungsbereich:

Anwaltliche Tätigkeit mit dem Schwerpunkt in Familiensachen (ggfls. Zustimmung der Mandantschaft einholen).

### 3. Rechtsbereich:

Der Rechtsbereich umfasst die ZPO (insbesondere Verfahren in Familiensachen, §§ 606 ff ZPO), bürgerliches Recht (insbesondere Familien- und Erbrecht), Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, Kostenordnung, Gerichtskostengesetz, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Härteregelungsgesetz im Versorgungsausgleich (VAHRG), rentenversicherungsrechtliche Gesetze (insbesondere RVO).

#### 4. Tätigkeiten:

Für die Ausbildung sind - jeweils abhängig vom Mandatseingang - folgende Tätigkeiten vorgesehen:

- a) Einführung in die Besonderheiten einer familienrechtlich ausgerichteten Praxis, Organisation und Fristenkontrolle, Geschäftsverteilungsplan, Familiengericht und Oberlandesgericht, Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren gegen familiengerichtliche Entscheidungen
- b) Teilnahme an der mündlichen Verhandlung sowie die selbständige Wahrnehmung von Terminen in geeigneten Sachen
- c) Entwurf von Scheidungsantragsschriften und -entgegnungen einschließlich Sachverhaltsaufklärung durch Informationsgespräche mit dem Mandanten (mündlich oder schriftlich)
- d) Entwurf von Scheidungsfolgenvereinbarungen
- e) Entwurf von Berufungsbegründungen oder -erwiderungen einschließlich Sachverhaltsaufklärung durch Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt erster Instanz oder Informationsgespräch mit dem Mandanten.
- f) Entwurf von einstweiligen Anordnungen oder Erwiderungen einschließlich Sachverhaltsaufklärung durch Korrespondenz mit dem Rechtsanwalt erster Instanz oder Informationsgespräch mit dem Mandanten.
- g) Teilnahme an einer Mediation
- h) Kostenmäßige Abrechnung außergerichtlicher und gerichtlicher familienrechtlicher Mandate
- i) Anwaltliches Berufsrecht

#### 5. Aktenführung:

Der Referendar soll, soweit dies abhängig von der Kanzleiorganisation und in der Ausbildungszeit möglich ist, in den von ihm bearbeiteten Fällen auch die Aktenverwaltung, insbesondere das Wiedervorlagen- und Fristensystem ausführen.

---

<sup>ii</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.